OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350581/6/BZ

Datum:
Linz, 28. Jänner 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des M.M., S., X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 6. November 2018, GZ: SH-227/17, betreffend Zuerkennung einer Leistung nach dem Oö. Mindestsicherungsgesetz, den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 6. November 2018, GZ: SH-227/17, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Stadt Steyr zurückverwiesen wird.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr (im Folgenden: belangte Behörde) vom 6. November 2018, GZ: SH-227/17, wurde aufgrund des Beschlusses des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreichs vom 23. Oktober 2018 wegen der Erteilung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs wie folgt abgesprochen [Hervorhebungen nicht übernommen]:

„I. Ihnen wird ab 01.07.2018 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalt und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen wie folgt zuerkannt:

1. für die Verpflegung
   a. für M.M. gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt B Abs. 1 Z. 1 lit. a
   b. für Y.O. gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt B Abs. 1 Z. 1 lit. a
   c. für M.M. gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt B Abs. 1 Z. 1 lit. a
2. als Taschengeld
   a. für M.M. gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt C Abs. 5
   b. für Y.O. gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt C Abs. 5
3. für die Miete
   gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt B Abs. 1 Z. 2 lit. a oder b
4. als Steigerungsbetrag gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt B Abs. 2
   a. für M.M.

Diese Leistung ist befristet bis 31.01.2019.

II. Als eigene Mittel sind einzusetzen

a) M.M., geb. x
   - Leistungen der Grundversorgung

b) Y.O., geb. am x
   - Leistungen der Grundversorgung

c) M.M., geb. am x
   - Leistungen der Grundversorgung

<u>Rechtsgrundlagen:</u>

- §§ 4 ff, 11a, 13, 27 und 31 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG), LGBl.Nr. 74/2011 idgF
- Oö. Mindestsicherungsverordnung-Integration 2016 (Oö. BMSV-I 2016) LGBl.Nr. 47/2016 idgF

HINWEISE
Der nach Maßgabe Ihres Antrages zustehende Betrag der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs für den Monat der Antragstellung und den ersten vollen Monat ist im beiliegenden Berechnungsblatt dargestellt. Dieses stellt nach § 31 Abs. 3 Oö. BMSG einen integrierenden Bestandteil der Begründung dieses Bescheides dar.

Mit diesem Bescheid wird nicht über nur einmal jährlich anfallende Leistungen gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt C abgesprochen."

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vom Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 20. November 2018, mit der die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend, dass keine, in eventu eine geringere Kürzung der Mindestsicherung erfolge, in eventu die Behebung des angefochtenen Bescheides und die Zurückverweisung an die belangte Behörde beantragt wird.

Begründend führt der Bf im Wesentlichen aus, dass im Gegensatz zum Bescheid vom 11. Mai 2018 dem Bf und seiner Familie mit dem angefochtenen Bescheid die Leistung erst ab 1. Juli 2018 zuerkannt worden wäre. Über den Leistungszeitraum ab 24. Mai 2018 wäre im angefochtenen Bescheid nicht abgesprochen worden.
Da, wie in der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich festgestellt worden sei, die Kürzung des Integrationsbonus der Ehefrau des Bf um 100 % erst ab 1. Juli 2018, jene des Bf gar nicht erfolgen dürfe, wären dem Bf und seiner Ehefrau rechtswidrigerweise Leistungen der Mindestsicherung für Mai und Juni 2018 vorenthalten worden.

I.3. Mit Schreiben vom 27. Dezember 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt einem Teil des Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf hat mit Antrag vom 24. Mai 2018 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs beantragt.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 11. Mai 2018, GZ: SH-227/17, wurden aufgrund des Antrags vom 24. Mai 2018 dem Bf und seiner Familie die Leistungen aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ab 24. Mai 2018 weitergewährt. Die Leistungen wurden auf sechs Monate bis 23. November 2018 befristet. Da die erforderliche Prüfung über die Deutschkurse A1 und A2 vom Bf und seiner Gattin nicht abgelegt wurden, wurde dem Bf der Steigerungsbetrag um 50 % und seiner Gattin um 100 % gekürzt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat aufgrund der gegen diesen Bescheid eingebrachten Beschwerde mit Beschluss vom 23. Oktober 2018, GZ: LVwG-350581/4/BZ, festgestellt, dass der Bescheid vom 11. Mai 2018, GZ: SH-227/17, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen wird. Dies im Wesentlichen mit der Begründung, dass die Kürzung des Steigerungsbetrags bei Nichterfüllung der Integrationserklärung nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Oö. BMSV-I 2016 erst sechs bzw. zwölf Monate nach Zustellung des Leistungsbescheides erfolgen darf. Die belangte Behörde hat daher aufgrund dieser Entscheidung den Zustellungszeitpunkt zu ermitteln und anschließend die Höhe der monatlichen Leistungen aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung neu zu berechnen und die Kürzung nach den in der Verordnung vorgegebenen Fristen vorzunehmen.

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde dem Bf und seiner Familie Leistungen aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ab 1. Juli 2018 gewährt.

Über den beantragten Leistungszeitraum ab 24. Mai 2018 hat die belangte Behörde nicht abgesprochen.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und ist unstrittig.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welchem das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass die belangte Behörde offenbar aufgrund eines Versehens über den beantragten Leistungszeitraum ab 24. Mai 2018 nicht abgesprochen hat.

Die belangte Behörde hat daher aufgrund der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts vom 23. Oktober 2018, GZ: LVwG-350581/4/BZ, die Höhe der monatlichen Leistungen aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung neu zu berechnen und die Kürzung nach den in der Verordnung vorgegebenen Fristen vorzunehmen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. BMSG steht es dem Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben. Vielmehr besteht für den Bf auch das Recht, eine Beschwerde der Höhe nach zu erheben. Über die Frage der Höhe hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde dem Bf im gegenständlichen Verfahren daher eine Instanz im Hinblick auf die Leistungshöhe genommen werden.

III.2. Im Ergebnis war daher der Beschwerde insofern Folge zu geben, als der Bescheid der belangten Behörde aufgehoben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an dieselbe zurückverwiesen wird. Die belangte Behörde ist im Rahmen ihrer Entscheidung an die Rechtsauffassung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich gebunden und hat die tatsächliche Höhe der zuzuerkennenden Leistungen ab dem beantragten Leistungszeitraum (24. Mai 2018) neu festzusetzen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist. Es liegen auch keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner